Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

10. Oktober 2018

Telefon 0211 871-3373
Telefax 0211 871-163373

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
VORLAGE
17/ 1210
A9 A14

für die Mitglieder
des Innenausschusses
und des Rechtsausschusses

60-fach

Gemeinsame Sondersitzung des Rechts- und des Innenausschusses am 05.10.2018
Nachbericht zu den Fragenkatalogen der Fraktion der SPD und der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum „Brand in der JVA Kleve“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechts- und des Innenausschusses des Landtags übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichtes zu den Fragenkatalogen der Fraktion der SPD und der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum „Brand in der JVA Kleve“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Schriftlicher Bericht

des Ministers des Innern

zu den Fragenkatalogen der Fraktion der SPD und der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum „Brand in der JVA Kleve“

Fragenkataloge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der SPD

Soweit der Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern berührt ist, werden die Fragenkataloge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der SPD wie folgt beantwortet:

Zum Fragenkatalog der Fraktion SPD:

Frage 6. „Nach bisherigem Kenntnisstand ergab sich im Rahmen der Überprüfung der Personalien des Syrers im polizeilichen Fahndungssystem ein Treffer. Demnach suchte die Hamburger Staatsanwaltschaft einen verurteilten Straftäter aus Mali. Aufgrund welcher Tatsachen ist es zu der Verwechselung gekommen?“

Hierzu hat Herr Minister Reul im Rahmen der gemeinsamen Sondersitzung des Rechts- und des Innenausschusses am 05.10.2018 ausgeführt, dass Amed A., nachdem er die Aussage zum Sachverhalt. verweigerte und Personalpapiere nicht mit sich führte, zur Identitätsfeststellung und Aufnahme einer Strafanzeige zur Polizeiwache Geldern verbracht wurde. Die dort zur Identifizierung durchgeführte Abfrage des Automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssytems ergab Personaldaten eines 26-jährigen Syrers. Die Personaldaten wurden sodann mit den polizeilichen Fahndungsbeständen abgeglichen. Die Überprüfung ergab einen Treffer zu einer mit zwei Haftbefehlen gesuchten Person, für die die Personaldaten des 26jährigen Syrers aus Geldern als Alias-Personalien eingetragen waren. Mit anderen Worten: Auch die zur Fahndung ausgeschriebene Person hatte sich früher schon einmal als Amed A., 26 Jahre ausgegeben - obwohl sie eigentlich ganz anders hieß.
Anders als es die eindeutige Erlasslage vorschreibt, haben die Beamten diese Übereinstimmung „nur“ mit einer Alias-Personalie aber offenbar nicht zum Anlass genommen, weitergehende Ermittlungsmaßnahmen zur Feststellung der Übereinstimmung mit der sogenannten

„Führungspersonalie", also: gewissermaßen der Haupt-Personalie des Gesuchten, durchzuführen.

Frage 7. „In der Rheinischen Post vom 2. Oktober 2018 wird ausgeführt, dass der verhaftete Syrer den gleichen Namen hatte, den auch der tatsächlich gesuchte aus Mali als Aliasname benutzt hat. Als Quelle wird in dem Text nur das Ministerium des Inneren angeben. Ist dort diese Auskunft gegenüber der Rheinischen Post gegeben worden?"

Der „Rheinischen Post", Redaktion Report / NRW, wurden am 1. Oktober 2018 von der Pressestelle des Ministeriums auf Anfrage schriftlich folgende Sprecherzitate freigegeben:

- „Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass es bei der Festnahme des Verstorbenen im Juli individuelle Versäumnisse von Polizeibeamten gab."
- „Die Ermittlungen sowohl zu dem Brand in der JVA als auch zu der Festnahme sind aus Gründen der Neutralität von der Polizei in Kleve an die Polizei in Krefeld übergeben worden. Geleitet werden diese Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft in Kleve."
- „Das Innenministerium nimmt den Sachverhalt sehr ernst, neben dem Strafverfahren der Staatsanwaltschaft laufen gegen die betreffenden Beamten auch interne Disziplinarverfahren."
- „Ist die Identität einer Person fraglich, muss alles daran gesetzt werden, sie festzustellen. Das können etwa Umfeldermittlungen, Fingerabdruckprüfungen oder ein Bilderabgleich sein. In den wenigsten Fällen ist eine Identität über einen so langen Zeitraum nicht feststellbar."

Weitere Zitate wurden nicht freigegeben.

Frage 8. „Ahmed ist einer der beliebtesten Vornamen im arabischen und türkischstämmigen Raum. Wie wird bei derart häufig vorkommenden Namen eine Verwechselung im Regelfall durch die Polizei ausgeschlossen?"

Nach Feststellung der Identität durch Personaldokumente oder über eine Abfrage des Automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssytems sind weitergehende Prüfungen polizeilicher Datenbestände zu veranlassen.
Zu diesen weitergehenden Ermittlungsmaßnahmen hätte z. B. gezählt:

- Ein Abgleich der Fotos von Gefasstem und Gesuchtem
- Ein Abgleich der Geburtsorte von Gefasstem und Gesuchtem
- Ein Abgleich der Beschreibungen der äußerlichen Merkmale von Gefasstem und Gesuchtem, wie z.B. Phänotypus, Haarfarbe, Augenfarbe, Größe, Tätowierungen etc.

Frage 9. „Im Kölner Stadtanzeiger vom 4. Oktober 2018 wird ausgeführt, dass der tatsächlich verhaftete Syrer „Ahmed Ahmed" geheißen habe und nur einen „sehr ähnlichen Namen"? Ist der Name des tatsächlich Verhafteten wirklich nur ähnlich mit der gesuchten Alias-Personalie?"

Die polizeiliche Führungspersonalie des Amed A. ist mit der Alias-Personalie der mit Haftbefehl der Hamburger Staatsanwaltschaft gesuchten Person in Bezug auf Vornamen, Nachnamen sowie das Geburtsdatum identisch.

Frage 10. „Welche konkreten Angaben und Daten waren für die ermittelnden Beamten im Fahndungssystem erkennbar?"

Dem Fahndungssystem der Polizei waren zu der mit Haftbefehl der Staatsanwaltschaft Hamburg gesuchten Person folgende Informationen zu entnehmen:

- eine von Amed A. abweichende Führungspersonalie
- die Alias-Personalie Amed A, geboren am 01.01.1992, in „Tombouctou"
- weitere Alias-Personalien
- Lichtbilder aus der erkennungsdienstlichen Behandlung aus 2015
- D-Gruppennummer als eindeutige Registriernummer einer polizeilichen oder ausländerrechtlichen erkennungsdienstlichen Behandlung
- Daten aus den Haftbefehlen

Eine darüber hinausgehende Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da die Fahndungsausschreibung zum Abfragezeitpunkt am 06.07.2018 aus technischen Gründen nicht mehr nachvollzogen werden kann.

Frage 11. Was waren die konkreten Hintergründe für die Fahndung nach dem Mann aus Mali?"

Im polizeilichen Fahndungssystem waren zu der Person zwei Haftbefehle wegen

- Verurteilung wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe oder einer Ersatzfreiheitsstrafe
- Verurteilung wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall in zwei Fällen sowie Diebstahls zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten

hinterlegt.

Frage 12. „Wie konnte es zu der Verwechslung eines Syrers, wohl in Aleppo geboren, mit einem Mann aus Mali kommen, der wohl aus der Gegend aus der Region Tombouctou in Westafrika stammt?"

Die zur Identifizierung durchgeführte Abfrage des Automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssytems ergab Personaldaten eines 26-jährigen Syrers. Die Personaldaten wurden sodann mit den polizeilichen Fahndungsbeständen abgeglichen. Die Überprüfung ergab einen Treffer zu einer mit zwei Haftbefehlen gesuchten Person, für die die Personaldaten des 26jährigen Syrers aus Geldern als Alias-Personalien eingetragen waren.
Mit anderen Worten: Auch die zur Fahndung ausgeschriebene Person hatte sich früher schon einmal als Amed A., 26 Jahre ausgegeben - obwohl sie eigentlich ganz anders hieß.
Anders als es die eindeutige Erlasslage vorschreibt, haben die Beamten diese Übereinstimmung „nur" mit einer Alias-Personalie aber offenbar nicht zum Anlass genommen, weitergehende Ermittlungsmaßnahmen zur Feststellung der Übereinstimmung mit der sogenannten „Führungspersonalie", also: gewissermaßen der Haupt-Personalie des Gesuchten, durchzuführen.
Hätte man das getan, wäre sofort aufgefallen, dass da etwas nicht stimmen kann - weil der Gefasste und der Gesuchte unterschiedliche Geburtsorte haben und - vor allem - komplett unterschiedlich aussehen.

Frage 13. „Welche unmittelbaren Maßnahmen zur Feststellung der Identität haben die handelnden Polizeibeamten getroffen?"

Nach jetzigem Kenntnisstand wurden lediglich eine Abfrage des Automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssytems und eine Abfrage der polizeilichen Fahndungssysteme durchgeführt.

Frage 14. „Stand den Polizisten bei den Ermittlungen ein Foto des verurteilten Straftäters aus Mali zur Verfügung bzw. ist ein Lichtbildabgleich erfolgt?"

Ich verweise auf die Beantwortung zur Frage 10.

Frage 15. „Inwiefern wurde ein Abgleich aller in den polizeilichen Datenbeständen verfügbaren Informationen z. B. zu Phänotypus, Haarfarbe, Augenfarbe oder Größe vorgenommen?“

Nach jetzigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass kein Abgleich erfolgte.

Frage 16. „Inwiefern wurden Lichtbilder oder Fingerabdrücke erstellt oder sonstige erkennungsdienstliche Maßnahmen veranlasst?“

Eine Beantwortung der Frage ist mit Blick auf das aktuell anhängige Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kleve sowie die eingeleiteten Disziplinarverfahren aktuell nicht möglich.

Frage 17. „Wurden die Ergebnisse an die Hamburger Staatsanwaltschaft zum Abgleich übermittelt?“

Mit Schreiben vom 10.07.2018 wurde die Staatsanwaltschaft Hamburg durch die Kreispolizeibehörde Kleve darüber unterrichtet, dass Amed A., *01.01.1992, nach Beleidigung auf sexueller Grundalge aufgrund bestehender Haftbefehle der JVA Geldern zugeführt wurde. Als Anlage wurde der Staatsanwaltschaft Hamburg eine Kopie der Festnahmeanzeige übersandt.

Frage 18. „Falls die oben genannten Maßnahmen nicht getroffen wurden: Wieso haben die handelnden Polizeibeamten darauf verzichtet, entsprechende Maßnahmen zur Identitätsfeststellung zu treffen?“

Eine Beantwortung der Frage ist mit Blick auf das aktuell anhängige Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kleve sowie die eingeleiteten Disziplinarverfahren aktuell nicht möglich.

Frage 19. „Der Sprecher des Innenministeriums soll gegenüber den Medien mitgeteilt haben, dass es in diesem Fall „individuelle Versäumnisse“ bei der Polizei in Kleve gab. Auf welcher Tatsachengrundlage erfolgte diese Auskunft?“

In jedem Einzelfall wurde gegenüber anfragenden Medien davon gesprochen, dass es „Anhaltspunkte für individuelle Versäumnisse“ gegeben habe.

Frage 20. „Welche konkreten Versäumnisse können aktuell verifiziert werden?“

Eine Beantwortung der Frage ist mit Blick auf das aktuell anhängige Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kleve sowie die eingeleiteten Disziplinarverfahren aktuell nicht möglich.

Frage 21. „Der Begriff der „individuellen Versäumnisse“ wirkt in Anbetracht des Todes eines Menschen stark verharmlosend. Können und wollen Sie diesem Eindruck entgegentreten?“

Dieser Eindruck wird durch die Landesregierung nicht geteilt.

Frage 22. „Zu welchem konkreten Zeitpunkt ist erstmals bei der Polizei und/oder dem Ministerium des Inneren der Verdacht bekannt geworden, dass es in diesem Fall „individuelle Versäumnisse“ gegeben haben könnte?“

Das Ministerium des Innern wurde am 26.09.2018, gegen 17:30 Uhr, zunächst telefonisch, um 18:20 Uhr schriftlich (Eingang elektronische Post) über den Verdacht einer Freiheitsberaubung im Amt in Kenntnis gesetzt.

Frage 23. „Welche konkreten Maßnahmen wurden daraufhin eingeleitet?“

Justiz und Polizei haben nach dem Bekanntwerden dieses Fehlers *sofort* gehandelt:

- Es wurde *sofort* ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Freiheitsberaubung im Amt eingeleitet.
- Außerdem wurden *sofort* Disziplinarverfahren gegen die Beamten eingeleitet.
- Und schließlich hat das Ministerium des Innern die zuständige Kreispolizeibehörde Kleve *sofort* angewiesen, die dortigen Organisationsstrukturen und Abläufe bei der Bearbeitung von Haftsachen und Ingewahrsamnahmen kritisch zu überprüfen und sicherzustellen, dass diese Bearbeitung in Zukunft auch wirklich durch eine zentrale Stelle erfolgt – so, wie es laut Erlass eindeutig geregelt ist.

Frage 24. „Welche Maßnahmen sind seitdem eingeleitet worden?“

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 23.
Zudem wurden alle Kreispolizeibehörden erneut mit Erlass darauf hingewiesen, organisatorische Regelungen für eine sachgerechte Bearbeitung von Haftsachenbearbeitung zu treffen und sicherzustellen, dass sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur zweifelsfreien Identifizierung festgenommener Personen unverzüglich vorgenommen werden sowie eine abschließende Vorgangsbearbeitung durch die Direktion Kriminalität erfolgt, in deren Rahmen die sichere Feststellung der Identität des Festgenommenen nachvollzogen wird.

Frage 25. „Warum hat es bisher keine Konsequenzen personeller Art gegeben?“

Die Ergebnisse der eingeleiteten Straf- und Disziplinarverfahren bleiben zunächst abzuwarten.

Frage 26. „Das Innenministerium hat gegenüber der Presse bestätigt, dass derzeit die Organisationsabläufe und Strukturen in der Kreispolizeibehörde Kleve überprüft werden. Welche Maßnahmen werden in diesem Zusammenhang ergriffen und liegen diesbezüglich bereits erste Ergebnisse vor?“

Alle freiheitsentziehenden Maßnahmen, die aufgrund bestehender Haftbefehle erfolgen, werden in der Kreispolizeibehörde Kleve zentralen Kriminalkommissariat als Eingang erfasst und bewertet. Die Schlusszeichnung dieser Vorgänge nach Erledigung erfolgt durch die fachlich zuständige Kommissariatsleitung Abschließend werden diese Vorgänge durch dem Direktionsleiter Kriminalität zur Prüfung und Gegenzeichnung vorgelegt (Vier-Augen-Prinzip).
Die bislang im Identifizierungsprozess des Amed A. erkannten Defizite wurden bereits zum Anlass genommen, die Bediensteten der Kreispolizeibehörde Kleve entsprechend zu sensibilisieren.

Frage 35. „Laut Medienberichten soll die Kriminalpolizei am 17. September nach dem Brand die Ermittlungen übernommen haben. Trifft dies zu?“

Ja. Bereits im Rahmen der Erstmaßnahmen zum Brandgeschehen am 17.09.2018 wurde der Brandort kriminalpolizeilich aufgenommen. Eine ergänzende Tatortaufnahme erfolgte am 18.09.2018 durch spezifisch fortgebildete Brandermittler der Kreispolizeibehörde Kleve.

Frage 36. „Wann hat die Kriminalpolizei erstmals Anhaltspunkte dafür gefunden, dass der Verhaftete nicht der Gesuchte ist?“

Eine Woche nach dem Brand, am 24. September 2018, wurde die Kreispolizeibehörde Kleve erstmalig durch die Staatsanwaltschaft Hamburg auf eine mögliche Personenverwechslung aufmerksam gemacht und leitete daher Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des tatsächlich zu Unrecht einsitzenden Amed A. ein. Als Ergebnis dieser Überprüfung teilte die Kreispolizeibehörde Kleve der Staatsanwaltschaft Hamburg mit Schreiben vom 26. September 2018 mit, dass es zu einer Verwechslung von Personendaten gekommen ist.

Frage 37. „Welche Ermittlungstätigkeiten bzw. Erkenntnisgewinne fanden in der Woche vom 17.-24. September statt?“

Am 17.09.2018, um 19:24 Uhr informierte die Rettungsleitstelle Kleve die Leitstelle der Kreispolizeibehörde (KPB) Kleve über einen Brand in der JVA Kleve. Das ersten Einsatzkräfte der KPB Kleve trafen um 19:38 Uhr vor Ort ein. Der Einsatz wird im Rahmen einer Besonderen Aufbauorganisation mit den Einsatzabschnitten „Schadensort“, „Ermittlungen“ und „Presse“ bewältigt.

Um 19:49 Uhr wird die Kriminalwache durch die Leitstelle der KPB Kleve angefordert. Die alarmierten Beamten der Kriminalwache beginnen um 20:30 Uhr mit der Aufnahme des Tatortes und fertigen hierzu einen Brandbefundbericht. Im Anschluss hieran wird der Brandort versiegelt.

Vor dem Eintreffen der Polizei war der Geschädigte bereits durch einen Rettungswagen abtransportiert und der Brand durch Bedienstete der JVA Kleve gelöscht worden.

Die Beamten der Kriminalwache, hierunter befand sich ein spezifisch fortgebildeter Brandermittler, stellen in ihrem Brandbefundbericht schlussfolgernd fest, dass sich der Brandausgangsbereich im Innenraum der Zelle 143 der Station 1 der JVA Kleve befindet, dort im Kopfbereich der Matratze des Bettes. Der verletzte Insasse der Zelle 143 befand sich zum Zeitpunkt des Brandgeschehens alleine in der verschlossenen Zelle. Ein technischer Defekt als Brandursache sei auszuschließen. Die Brandzehrungen der auf dem Zellenboden aufgefundenen Reste des Bettbezugs erwecken den Anschein, als seien diese in zusammengelegter Form in Brand geraten. Dies korrespondiert mit der Aussage eines Zeugen, der ein „Nest" aus Textilien im mittigen Bereich des Bettes beschrieb. Insofern erscheine eine vorsätzliche Inbrandsetzung der Matratze wahrscheinlich. Eine fahrlässige Inbrandsetzung erscheine weniger wahrscheinlich, wenngleich sie auch nicht gänzlich auszuschließen sei.

Am folgenden Tag suchten Brandermittler der KPB Kleve nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft Kleve den Brandort erneut auf, tätigten weitere Ermittlungen und gaben den Brandort hiernach frei. Auch die Brandermittler schlussfolgern auf Grund der Spurenlage sowie der Gesamtumstände, dass der verletzte Insasse den Brand vorsätzlich entfachte. Auch wenn eine fahrlässige Brandlegung weiterhin nicht ausgeschlossen werden könne, erscheine diese jedoch weniger wahrscheinlich. Für andere mögliche Brandursachen lägen keine Hinweise vor.

Bereits auf Grundlage der Ergebnisse aus der polizeilichen Brandschau vom 17.09.2018 hat die sachleitende Staatsanwaltschaft Kleve am 18.09.2018 entschieden, die Brandermittlungen ohne Einbindung eines Sachverständigen führen zu können.

In der Folge wurde wiederholt mit den behandelnden Ärzten des Amed A. Rücksprache zu dessen Gesundheitszustand gehalten und ob er Fragen zum Brandgeschehen beantworten könne. Dies wurde verneint. Darüber hinaus wurden am 25.09.2018, nach vorheriger Terminvereinbarung, drei Bedienstete der JVA Kleve, die beim

Brandgeschehen selbst verletzt wurden, als Zeugen polizeilich vernommen. Ein weiterer beim Brandgeschehen verletzter Bediensteter der JVA Kleve wurde am Folgetag zeugenschaftlich vernommen.

Am 27.09.2018 informierte ein sachbearbeitender Kriminalbeamter der KPB Kleve den sachleitenden Staatsanwalt über den Fortgang der Ermittlungen. Dieser ordnete nun die Hinzuziehung eines Sachverständigen für Brandursachenermittlungen zur gutachterlichen Stellungnahme im Hinblick auf Branddauer und Brandursache an. Die Beauftragung erfolgt am gleichen Tag durch die KPB Kleve.

Frage 38. „Ist diese Sachbehandlung der Polizei Ausfluss der Diskussion um den Begriff der ‚neuen Robustheit'?"

Nein.

Frage 39. „Gibt es weitere Informationen, die der Polizei oder dem Ministerium des Inneren zu diesem Fall bekannt sind?"

Die durch die Landesregierung übermittelten Daten stellen den aktuellen Sachstand dar. Eine darüber hinausgehende Beantwortung der Frage ist mit Blick auf das aktuell anhängige Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kleve sowie die eingeleiteten Disziplinarverfahren aktuell nicht möglich.

Frage 80. Sind diese Angehörigen offiziell von seinem Tod informiert worden?

Am 04.10.2018 meldete sich der mutmaßliche Vater des Verstorbenen auf der Polizeiwache in Geldern. Dieser wird aktuell durch das Polizeipräsidium Krefeld mit entsprechenden Opferschutzmaßnahmen begleitet. Wo sich die Mutter des Amed A. aktuell aufhält, ist derzeit noch nicht bekannt.
Darüber hinaus wurde bereits am 02.10.2018 die syrische Botschaft über den Tod des Amed A. in Kenntnis gesetzt.

Frage 97. „Ist es üblich, dass eine Staatsanwaltschaft eines anderen Bundeslandes dienstliche Kontakte und Schriftverkehr zu einer Polizeibehörde des Landes hat, ohne dass dies dem Geschäftsbereich des Justizministeriums bekannt ist?"

Ja, soweit dies keine Ermittlungsverfahren in der Sachleitung nordrhein-westfälischer Staatsanwaltschaften betrifft.

Zum Fragenkatalog der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Frage 1. „Wie vollzog sich die Identitätsüberprüfung vor Ort?"

Ausweislich der gegen Amed A. am 06.07.2018 erstatteten Strafanzeige verweigerte er vor Ort die Aussage zum Sachverhalt. Personalpapiere führt er nicht mit. In der Folge wurde Amed A. zur Identitätsfeststellung und Aufnahme einer Strafanzeige zur Polizeiwache Geldern gefahren.
Die dort zur Identifizierung durchgeführte Abfrage des Automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssytems ergab Personaldaten eines 26-jährigen Syrers.

Frage 2. „Wurde Amed A. nach seinen Personalien gefragt? Wenn ja, was antwortete er?"

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 1.

Frage 3. „Wurde Amed A. vor Ort nach Ausweispapieren und Papieren gefragt, die Hinweis auf seine Identität geben konnten? Konnte er Papiere vorlegen? Wenn ja, welche Papiere lagen vor?"

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 1.

Frage 4. „Wurde vor Ort ein Abgleich mit polizeilichen Datenbanken durchgeführt? Wenn ja, mit welchen Datenbanken?"

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 1. Darüber hinaus wurden die über das Automatisierte Fingerabdruckidentifizierungssystem erlangten Daten im polizeilichen Fahndungsbestand überprüft.

Frage 5. „Was ergab die Personenkontrolle von Amed A.?“

Mit Abfrage des Automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssystems im Rahmen der sogenannten Fast-ID-Abfrage wurde als polizeiliche Führungspersonalie neben Vor- und Nachname (Amed A.), dessen Geburtsdatum (01.01.1992), die Staatsangehörigkeit (syrisch) sowie die sogenannte D-Gruppennummer, als eindeutige Registriernummer einer polizeilichen oder ausländerrechtlichen erkennungsdienstlichen Behandlung übermittelt.

Frage 6. „War zu dem Zeitpunkt der Kontrolle vor Ort die Nationalität von Amed A. geklärt? Wenn ja, wie lautete die festgestellte Nationalität?“

Ich verweise auf die Beantwortung zu Frage 5.

Frage 7. „War die Identitätsfeststellung eine Routine-Maßnahme? Wie laufen Identitätsfeststellungen routinemäßig ab?“

Die strafprozessuale Identitätsfeststellung des Amed A. war wegen des gegen diesen gerichteten strafrechtlichen Anfangsverdachts einer Beleidigung auf sexueller Grundlage erforderlich.

Art und Umfang von Maßnahmen zur Identitätsfeststellung orientieren sich jeweils an den spezifischen Erfordernissen des Einzelfalls. Regelmäßig erfolgt eine Identifizierung durch Einsichtnahme in amtliche Ausweisdokumente oder mittels sogenannter Fast-ID-Abfrage.

Frage 8. „Wann wurde die Fahndung nach dem echten Täter wieder aufgenommen? Gibt es Erkenntnisse darüber, ob er bereits in Gewahrsam genommen wurde?“

Mit Schreiben vom 26.09.2018 der Kreispolizeibehörde Kleve an die Staatsanwaltschaft Hamburg wurde angeregt, die ursprünglichen

Haftbefehle wieder in Kraft zu setzen. Über das Ergebnis der dortigen Prüfung liegen hier keine Informationen vor.

Frage 9. „Wenn Nein, was wird unternommen, um ihn nun zu fassen?“
Ich verweise auf die Beantwortung zu Frage 8.

Frage 16. „Wurde Amed A. vollständig über seine Rechte informiert? Wenn nein, warum nicht?“

Eine Beantwortung der Frage ist mit Blick auf das aktuell anhängige Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kleve sowie die eingeleiteten Disziplinarverfahren aktuell nicht möglich.

Frage 17. „Wurden diese übersetzt und zurück übersetzt?“

Eine Beantwortung der Frage ist mit Blick auf das aktuell anhängige Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kleve sowie die eingeleiteten Disziplinarverfahren aktuell nicht möglich.

Frage 18. „Wurde ihm die Möglichkeit gegeben, einen Rechtsanwalt zu konsultieren?“

Hierzu liegen hier aktuell keine Erkenntnisse vor. Nach hiesiger Auffassung ist dies im Kontext von vollstreckbaren Haftbefehlen jedoch nicht vorgesehen.

Frage 19. „Welche Angaben zur Person fanden sich in der Ausschreibung zur Fahndung des Gesuchten aus Mali?“

Die Haftbefehle der Staatanwaltschaft Hamburg waren auf die Führungspersonalie des tatsächlich Gesuchten ausgestellt.

Frage 20. „Lagen der Polizei Kleve Fingerabdrücke des Gesuchten aus Mali vor? Wenn nicht, wurden diese angefordert?“

Erkennungsdienstliche Unterlagen, dazu zählen auch Fingerabdrücke, sind in den polizeilichen Systemen abrufbar gewesen.

Frage 21. „Wurde Amed A. auf der Polizeiwache nach seiner Identität gefragt? Wenn ja, was war die Antwort?“

Eine Beantwortung der Frage ist mit Blick auf das aktuell anhängige Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kleve sowie die eingeleiteten Disziplinarverfahren aktuell nicht möglich.

Frage 22. „Wurde Amed A. auch hier nach Ausweispapieren oder sonstigen Dokumenten gefragt, die Hinweis auf seine Identität geben konnten?“

Eine Beantwortung der Frage ist mit Blick auf das aktuell anhängige Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kleve sowie die eingeleiteten Disziplinarverfahren aktuell nicht möglich.

Frage 23. „Besaß Amed A. keine Ausweispapiere?“

Durch Amed A. wurden zum Zeitpunkt der Kontrolle und Festnahme keine entsprechenden Dokumente mitgeführt.

Frage 24. „Wurden umfassende identitätsfeststellende Maßnahmen ergriffen? Wenn ja, welche? Wenn Nein, warum nicht?“

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 1 und 4.
Darüber hinaus ist eine Beantwortung der Frage mit Blick auf das aktuell anhängige Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Kleve sowie das Disziplinarverfahren aktuell nicht möglich.

Frage 25. „Was ergaben diese Maßnahmen?“

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 5.

Frage 26. „Wurde die Nationalität von Amed A. auf der Polizeiwache festgestellt? Wenn ja, wie lautete sie?“

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 5.

Frage 27. „Wurde ein Dolmetscher herangezogen? Wenn ja, für welche Sprache? Wenn nein, warum nicht?“

Eine Beantwortung der Frage ist mit Blick auf das aktuell anhängige Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kleve sowie die eingeleiteten Disziplinarverfahren aktuell nicht möglich.

Frage 28. „Wie gut sprach Amed A. Deutsch? Worauf fußte die Feststellung der Polizeibeamten? Wer beurteilte das anhand welchen Maßstabs?“

Eine Beantwortung der Frage ist mit Blick auf das aktuell anhängige Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kleve sowie die eingeleiteten Disziplinarverfahren aktuell nicht möglich.

Frage 29. „Wurde nach Feststellung der Identität von Amed A. die Polizeibehörde in Hamburg kontaktiert, um die Ergebnisse abzugleichen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, was wurde zwischen den Behörden besprochen?“

Eine Beantwortung der Frage ist mit Blick auf das aktuell anhängige Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kleve sowie die eingeleiteten Disziplinarverfahren aktuell nicht möglich.

Frage 30. „Warum wurde nicht festgestellt, dass es sich um den falschen Mann handelte?“

Eine Beantwortung der Frage ist mit Blick auf das aktuell anhängige Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kleve sowie die eingeleiteten Disziplinarverfahren aktuell nicht möglich.

Frage 31. „Hat sich der Beschuldigte irgendwann zu den fälschlicherweise erhobenen Vorwürfen eingelassen? Wann und wem gegenüber?“

Eine Beantwortung der Frage ist mit Blick auf das aktuell anhängige Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kleve sowie die eingeleiteten Disziplinarverfahren aktuell nicht möglich.

Frage 32. „Wurde er über seine Rechte aufgeklärt und wurde ihm die Möglichkeit gegeben, einen Rechtsanwalt zu konsultieren?“

Eine Beantwortung der Frage ist mit Blick auf das aktuell anhängige Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kleve sowie die eingeleiteten Disziplinarverfahren aktuell nicht möglich.

Frage 33. „Welche Informationen über ihn wurden an die JVA Geldern übermittelt?“

Hierzu liegen hier keine Informationen vor.

Frage 34. „Welche Haftunterlagen lagen der JVA Geldern über den Mann aus Mali vor?“

Hierzu liegen hier keine Informationen vor.